
Artenschutzrechtliche Begutachtung des Flurstücks 3879/7 in Neckarwestheim



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	6
3.	BEGUTACHTUNG DES FLURSTÜCKS	7
3.1	Vorgehensweise	7
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	7
3.3	Brutvögel	7
3.4	Fledermäuse	7
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	9

1. Einleitung

Das Flurstück 3878/9 am Finkenweg in Neckarwestheim soll überbaut werden.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:

3878/9 am Finkenweg (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Bei dem ca. 3 ar großen Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die momentan als Spielplatz festgesetzt ist und sich als Wiese/Trittrasen mit 7 größeren Laubbäumen und einigen meist standortfremden Sträuchern darstellt.

Die Spielplatznutzung wurde vor einiger Zeit eingestellt, da im Gebiet kein Bedarf dafür bestand bzw. zwischenzeitlich attraktivere Spielplätze in der Umgebung geschaffen wurden.

Der Baumbestand besteht laut Baumkataster aus

- 2 x *Acer platanoides* - Spitzahorn (Baumkataster Nr. 112 und Nr. 118; d = 31 - 40 cm)
- 2 x *Fagus sylvatica* - Rotbuche (Baumkataster Nr. 113 und Nr. 114; d = 31 - 40/41 - 50 cm)
- 1 x *Quercus robur* „Fastigiata“ - Deutsche Eiche (Baumkataster Nr. 115; d = 51 - 60 cm)
- 1 x *Carpinus betulus* „Fastigiata“ - Säulen Hainbuche (Baumkataster Nr. 116; d = 31 - 40 cm)
- 1 x *Carpinus betulus* - Hainbuche (Baumkataster Nr. 117; d = 31 - 40 cm)

Nr. 118 wird im Baumkataster fälschlich als *Metasequoia glytostroboides* - Urweltmammutbaum bezeichnet

Abb. 2:
Baumbestand Flurstück 3878/9 (Nummerierung nach Baumkataster)



Die Bäume werden regelmäßig gepflegt/geschnitten - so wohl auch kurz vor der Ortsbesichtigung.

Daneben sind noch wenige meist nicht standortgerechte Ziersträucher vorhanden.

Der Unterwuchs besteht überwiegend aus (Tritt-)Rasen.

Abb. 3:
Baumbestand vom Finkenweg aus gesehen



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Grundstücks

3.1 Vorgehensweise

Das Grundstück wurde am 23.1.2019 vormittags bei trüber Witterung begangen.

Als potentiell artenschutzrechtlich relevante Artengruppen wurden vorab Brutvögel und Fledermäuse in Betracht gezogen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Für Reptilien die in Weinbauregionen meist weit verbreitet sind, ist das Gelände aufgrund des Baumbestandes zu schattig. Es fehlen zudem die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

Ein Vorkommen speziell der Zauneidechse ist daher nicht anzunehmen.

Für Mauereidechsen fehlen die typischen Trockenmauern oder Steinriegel - abgesehen von Beschattung.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Die Stämme haben wohl meist einen akzeptablen Stammumfang sind aber ohne relevante Stammhöhlen.

Nisttätigkeiten von Brutvögeln können - zumindest für die Laubbäume - jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Mitten im bebauten Gebiet sind hier aber am ehesten unempfindliche „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Diese sind i.d.R. noch häufig anzutreffen, ungefährdet und bauen ihr Nest jedes Jahr neu.

In der Eiche hängt ein Vogelnistkasten

3.4 Fledermäuse

Mangels geeigneter Höhlungen sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben wahrscheinlich.

Nicht auszuschließen aber wenig wahrscheinlich sind eventuell Tagesverstecke unter Rindenschuppen oder in kleineren Spalten bspw. der Zwergfledermaus.

Die Beastung (siehe Abb. 3) erscheint auch viel zu dicht, als dass Fledermäuse frei anfliegen könnten.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet hat es potentielle Nistplätze für Frei- und Gebüschbrüter.

Angesichts der Lage innerhalb einer bebauten Umgebung sind am ehesten ubiquitärere Vogelarten, die i.d.R. noch zahlreich vorkommen, ungefährdet sind und ihr Nest jedes Jahr neu bauen.

In der näheren und weiteren Umgebung hat es ausreichend ähnliche geeignete Strukturen, so dass potentielle Brüter ausweichen können.

Die Rodung der Gehölze darf zur Vermeidung von potentiellen Tötungen nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Bei Beachtung der Zeitbeschränkung tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen. Es gilt trotzdem die Beschränkung des Rodungszeitraums auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wenn die o.a. Maßnahmen beachtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen von Brutvögeln und Fledermäusen in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Die Rodung der Gehölze darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.